

## Information betreffend erlaubte Hilfsmittel bei den Rechtsklausuren

Zu den Klausuren dürfen ausschließlich **unkommentierte** Gesetzesausgaben verwendet werden.

**Zulässig** sind: Unterstreichungen; Hervorhebungen etc und reine Paragraphenverweise.

**Original-Ausdrucke** von Rechtsnormen **aus dem RIS oder EUR-Lex dürfen verwendet werden**, wenn sie **spätestens 4 Werktage VOR der betreffenden Klausur während der Öffnungszeiten im Institut abgegeben werden**. Die Unterlagen müssen mit Namen, Matrikelnummer und dem betreffenden Kurs bzw der betreffenden Prüfung beschriftet sein.

**Sonderproblem: „Post-its“:** das Einlegen von „Post-its“ ist grundsätzlich erlaubt.

Jedoch: **Post-its dürfen NICHT beschriftet werden!**

### **Konsequenz bei Verstößen:**

- Abnahme des Kodex (die Zurverfügungstellung eines Ersatzexemplars kann NICHT garantiert werden);
- uU entsprechender Eintrag im Sammelzeugnis wegen erschlichener/erschummelter Leistung (wird auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet)

**Elektronische Geräte wie Handys, Tablets etc dürfen nicht verwendet** werden und **sind ausgeschaltet** zu verwahren.

Taschen, Kleidungsstücke (Schals, Hauben, Jacken, Mäntel) und allfällige Sachen, die Sie nicht unmittelbar für die Bearbeitung der Klausur benötigen, dürfen nicht auf den Tischen und Sitzgelegenheiten abgelegt werden.

**Auf den Tischen dürfen sich ausschließlich der Studierendenausweis, Schreibutensilien, unkommentierte Gesetzesausgaben und eventuell eine Trinkflasche befinden.**

Bedenken Sie bitte, das die **Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln folgende Konsequenzen nach sich zieht:** die Arbeit wird nicht beurteilt und der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (Schummelvermerk "x" ). Sie verlieren damit einen Antritt!

